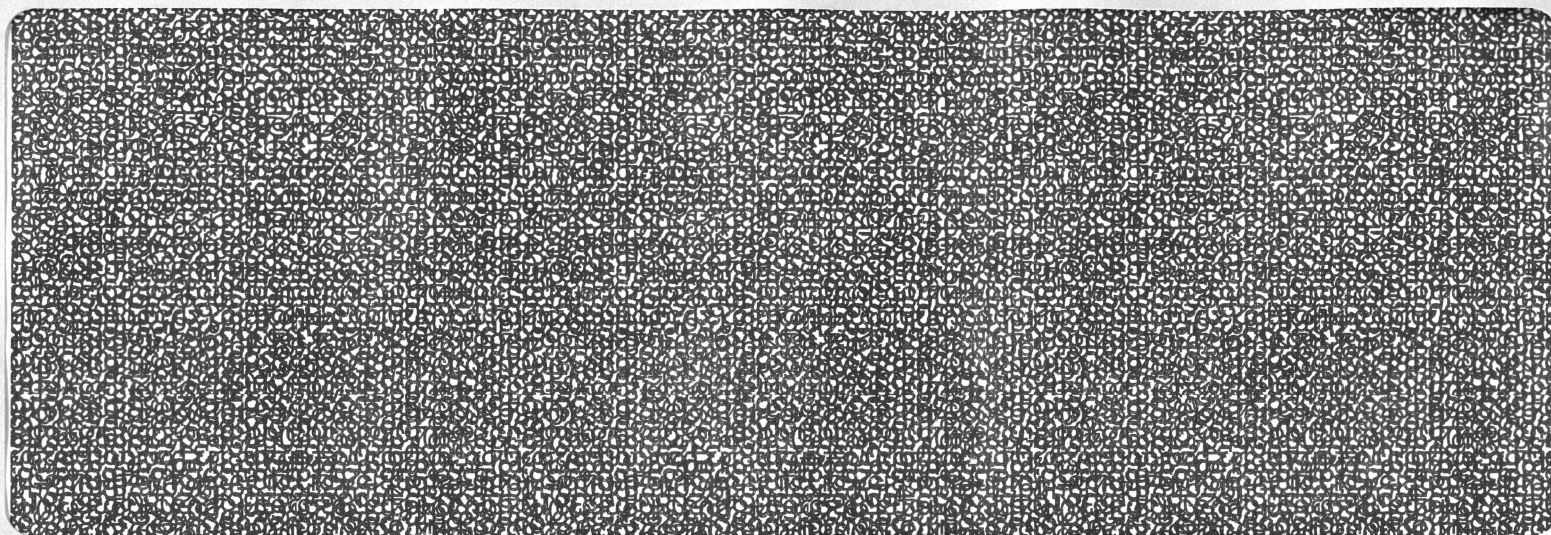




ÖSTERREICHISCHE POST AG
Briefsendung Bar freigemacht



Hinterlegung

bei Post-Geschäftsstelle

1098

Verständigung zur Hinterlegung

in Abgabeeinrichtung eingelegt

an Abgabestelle zurückgelassen

an Eingangstür angebracht

Beginn der Abholfrist

20052026

Absender: Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

GZ 2026-0.413.516



BB 00 BMF000 26 0272515070

Retouren an: Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien



Andreas Glazmaier
Ludwig von Höhnlgasse 9/64
1100 Wien

PRIO **RSb**

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Andreas Glazmaier
Ludwig von Höhnelgasse 9/64
1100 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.413.516

Neuerliches Mail vom 13.5.2026

Guten Tag Andreas Glazmaier,

mit E-Mail vom 13. Mai 2026 haben wir via der Plattform „Frag den Staat“ Ihre als „Replik zur Erledigung GZ 2026-0.412.476; Beharren auf dem Informationsbegehren vom 12.05.2026 gemäß IFG“ bezeichnete Nachricht erhalten, mit welcher Sie im Wesentlichen Ihr unter dem Betreff „Zahlungen und Disziplinarmaßnahmen in der Causa Dr. Ziehensack (Gutachten B-GBK vom 27.02.2013)“ formuliertes Informationsbegehren wiederholen. Darin haben Sie sich ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz berufen.

Dazu haben wir nochmals darauf hinzuweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, auf welches Sie Ihr Begehren ausdrücklich stützen, in seinem § 7 Abs. 4 normiert, dass das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 darstellt. Um angesichts der kurzen Fristen eine gesetzmäßige Umsetzung gewährleisten zu können, wurde für elektronische Anfragen ein Kontaktformular auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erstellt, welches durch die dazu definierten Schnittstellen eine zügige Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten sicherstellt. Um zu verhindern, dass diese Vorkehrungen zur bestmöglichen und den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz bei gleichzeitigem Bürgerinnen- und Bürgerservice entsprechenden Gewährleistung einer zügigen Beantwortung der Informationsbegehren unterlaufen werden, wurde zugleich in den Erklärungen zum Kontaktformular veröffentlicht, dass per E-Mail Anfragen und

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG nicht zulässig sind (Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG).

Wir ersuchen daher wiederholt, für elektronische Anträge und Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG das dafür eingerichtete Kontaktformular zu nutzen: [BMF - Kontakt](#).

Hinsichtlich der entgegen Ihren Ausführungen bestehenden Zulässigkeit dieser Maßnahme darf beispielsweise auch auf den Beschluss des BVwG Wien vom 13. Februar 2026, W258 2326511-1/3E, hingewiesen werden:

Gemäß Art 22a Abs 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Gemäß § 7 Abs 1 IFG kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. Damit soll grundsätzlich ein relativ formloses Informationsbegehren genügen (IFG Ausschussbericht – AB 2420 BlgNR 27. GP Anhang).

Gemäß dem subsidiär geltenden § 13 Abs 2 AVG (vgl § 7 Abs 4 IFG, wonach das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs 2 Z 1 EGVG ist sowie IFG Ausschussbericht – AB 2420 BlgNR 27. GP Anhang) können schriftliche Anbringen der Behörde mit E-Mail aber nur insoweit übermittelt werden, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind, wobei etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen der Übermittlung im Internet bekanntzumachen sind (in diesem Sinne auch Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 7 Rz 25 und Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 7 Rz 2).

Ein auf einem rechtlich nicht zugelassenen Weg eingebrachtes Anbringen gilt als nicht eingebracht. In einem solchen Fall ist die Behörde nicht gehalten, im Sinn des § 13 Abs 3 AVG einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, weil auch für die Einleitung eines Mängelbehebungsverfahrens das Vorliegen einer an sich wirksam erhobenen Eingabe erforderlich ist (vgl VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156). Das im Bereich des Informationsfreiheitsgesetzes anderes gelten soll, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Materialien hervor, wonach „Mängel schriftlicher Anbringen [...] nicht zur Zurückweisung, sondern allenfalls zu einem Verbesserungsauftrag [führen] (§ 13 Abs 3 AVG).“ (IFG Ausschussbericht – AB 2420 BlgNR 27. GP Anhang).

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf seiner Website für die Art der elektronischen Einbringung von Anbringen Besonderes geregelt. Demnach können Informationsanträge in elektronischer Form über das hierfür vorgesehene Webformular (Informationsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz) eingebracht werden. Darauf wurden Sie mit Schreiben vom 12. Mai 2026 hingewiesen, es wurde Ihnen zugleich ein Link auf das Formular übermittelt.

Nun haben Sie das Informationsbegehren entgegen den Vorgaben neuerlich nicht über das Webformular, sondern per E-Mail eingebracht.

Das Anbringen ist damit – wie von Ihnen ausdrücklich bezeichnet: „beharrlich“ – auf einem rechtlich nicht zugelassenen Weg eingebracht worden, weshalb es als nicht eingebracht gilt.

Die vom Ihnen zugleich angestellten Überlegungen können daran nichts ändern. Sie stehen dem Ausschluss von E-Mail als zulässige elektronische Kommunikation jedenfalls dann nicht entgegen, wenn – wie hier – die Einbringung von Informationsbegehren elektronisch per Webformular, das heißt in einer mit E-Mail vergleichbaren niederschweligen elektronischen Kommunikation, möglich bleibt und damit eine Durchsetzung des nach Art 22a Abs 2 B-VG eingeräumten Rechts auf Information durch verfahrensrechtliche einfachgesetzliche Vorschriften ausreichend gewährleistet wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 13. Mai 2026

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-05-13T07:48:21+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	